

1. Kapitel Grundlagen des Urheberrechts

Sie haben gerade mit dem Urheberrecht zu tun: Der Text dieses Buchs (nicht aber das damit zu vermittelnde Wissen, s. Rn. 42) ist urheberrechtlich geschützt als „**Sprachwerk**“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, s. Rn. 166). Als **Urheber** (§ 7 UrhG, s. Rn. 104) steht uns daher zum Beispiel das **ausschließliche Recht** (s. Rn. 4) zu, den Text – also das Werk – zu **vervielfältigen** (§ 16 UrhG, s. Rn. 166). Wenn Sie das Buch kopieren, greifen Sie in dieses Recht ein. Das UrhG selbst erlaubt Ihnen das allerdings unter bestimmten Voraussetzungen: Zu Ihren Gunsten können „**Schranken**“ eingreifen (s. Rn. 253). So dürfen Sie für Ihr Studium Teile des Buchs doch kopieren (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 lit. a UrhG, s. Rn. 271). Auch vom Urheber eingeräumte **Nutzungsrechte** (§ 31 UrhG, s. Rn. 414) oder eine Erlaubnis zur Nutzung (s. Rn. 436) kommen in Betracht. Allein aus dem Kauf des Buchs folgen solche Rechte aber nicht. Greifen Sie, ohne dazu berechtigt zu sein, in ein Urheberrecht ein, begehen Sie eine unerlaubte Handlung. Es drohen **Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche** (§ 97 Abs. 1 UrhG, s. Rn. 370) und – wenn Sie mindestens fahrlässig gehandelt haben – **Schadensersatzansprüche** (§ 97 Abs. 2 UrhG, s. Rn. 374). Manche Verletzungen sind sogar **strafbar** (§§ 106 ff. UrhG, s. Rn. 396).

Urheberrechte sind allgegenwärtig. Im Grunde jedes „Handy-Foto“ genießt jahrzehntelang urheberrechtlichen Schutz; entweder als „Lichtbild“ (§ 72 UrhG, s. Rn. 360) oder sogar als „Lichtbildwerk“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG, s. Rn. 67). Es ist deshalb beispielsweise zumeist keine gute Idee, den Weiterverkauf einer Sache auf eBay mit einer von der Homepage des Herstellers heruntergeladenen Produktfotografie zu illustrieren (OLG Braunschweig, 2 U 7/11, GRUR 2012, 920; zur unerlaubten Nutzung von Fotos von Speisen BGH, I ZR 166/07, GRUR 2010, 616 – marions-kochbuch.de). Auch das früher sehr beliebte „Filesharing“ mit Musik, Filmen, Computerspielen etc. über Internet-„Tauschbörsen“ verletzt Urheberrechte (BGH, I ZR 186/16, GRUR 2018, 400 – Konferenz der Tiere).

I. Gegenstand des Urheberrechts

- 3** Das Urheberrecht schützt **Werke** der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 1 UrhG). Im Laufe der Zeit traten weitere Schutzgegenstände hinzu, z. B. Datenbankwerke (§ 4 Abs. 2 UrhG) und Computerprogramme (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 69a ff. UrhG). Allen Schutzgegenständen ist gemein, dass es um geistige Leistungen (§ 2 Abs. 2 UrhG) geht. „Schöngeistig“, ästhetisch, künstlerisch müssen diese freilich nicht sein. So ist beispielsweise der Schutz des Datenbankherstellers (§§ 87a ff. UrhG) ein bloßer Investitionsschutz (s. Rn. 355).
- 4** Ebenso wie das Patent, das Gebrauchsmuster, die Marke und das eingetragene Design (ehemals „Geschmacksmuster“) ist das Urheberrecht ein Recht an einem immateriellen Gut (**Immaterialgüterrecht**). Es verleiht seinem Inhaber ein **Ausschließlichkeitsrecht**, mit Hilfe dessen er andere von der Nutzung seiner geistigen Leistung ausschließen kann. Wer das Ausschließlichkeitsrecht verletzt, begeht eine unerlaubte Handlung und muss mit entsprechenden Konsequenzen rechnen (§§ 97 ff. UrhG). Wenn man sich der gleichwohl vorhandenen Unterschiede bewusst ist, kommt durchaus ein Vergleich mit dem Sacheigentum als umfassender Herrschaftsmacht über einen körperlichen Gegenstand (§ 90 BGB) in Betracht. Verbreitet werden Immaterialgüterrechte daher auch als „**Geistiges Eigentum**“ – „*intellectual property*“ – bezeichnet (Jänich, S. 182 f.). Die vermögensrechtlichen Elemente des Urheberrechts unterliegen dem Eigentumsschutz des **Art. 14 Abs. 1 GG** (BVerfG, 1 BvR 1585/13, GRUR 2016, 690 Rn. 69 – Metall auf Metall) bzw. des **Art. 17 Abs. 2 EU-GRCh** (zuvor EuGH, C-275/06, GRUR 2008, 241 Rn. 62 – Promusicae/Telefónica).

II. Bedeutung des Urheberrechtsschutzes

- 5** Warum aber gewährt die Rechtsordnung bestimmten Leistungen überhaupt Urheberrechtsschutz? Das Urheberrecht soll (§ 11 UrhG) dem Urheber ermöglichen, sein Werk wirtschaftlich zu nutzen (**Verwertungsrechte**, §§ 15–23 UrhG), sowie es vor Beeinträchtigungen zu schützen (**Urheberpersönlichkeitsrecht**, §§ 12–14 UrhG).

Sowohl die Werkschaffenden (Autoren, Komponisten, Texter) als auch die Werkverwerter (Verlage, Tonträgerhersteller) sind auf Schutzrechte angewiesen, um ihre Leistungen zu vermarkten. Zweifellos motiviert viele Urheber auch und oftmals sogar in erster Linie der Wunsch, etwas Neues zu schaffen, kreativ tätig zu werden, sich künstlerisch auszudrücken (*Schack*, Rn. 11). Doch sind auch sie auf eine Finanzierung ihres Lebensunterhalts angewiesen und müssen diesen (auch) aus den Erträgen ihrer schöpferischen Tätigkeit bestreiten. Die Werkverwerter als Mittler zwischen Urheber bzw. ausübendem Künstler und Werkverbraucher bedürfen ebenfalls Schutz für ihre oft beträchtlichen finanziellen Investitionen. Nicht selten gehen Verlage, Tonträgerhersteller und Filmproduzenten in Vorleistung und müssen dann später über den Absatz ihrer Produkte die Ausgaben amortisieren und Gewinn erwirtschaften. **6**

Geistige Leistungen sind typischerweise viel **stärker gefährdet** als das Sacheigentum, unberechtigt in Anspruch genommen zu werden. So käme kaum jemand auf die Idee, sich das Fahrrad des Nachbarn anzueignen. Der kostenlose (und in aller Regel illegale) Download des aktuellen Kinofilms aus dem Internet ist dagegen weit verbreitet. Seit Einführung der Digitaltechnik sind qualitativ identische Kopien urheberrechtlich geschützter Inhalte in unbegrenzter Anzahl und kürzester Zeit möglich. Ohne urheberrechtlichen Schutz und dessen effektive Durchsetzung besteht die Gefahr, dass auf längere Sicht der Anreiz zur Schaffung und Verwertung neuer Werke abnimmt. **7**

Nicht verkannt werden darf dabei aber, dass das Urheberrecht – mittelbar – auch den **Zugang zu Informationen** reguliert (Bsp.: BGH, I ZR 139/15, GRUR 2020, 853 – Afghanistan Papiere II). Ebenso kann das Urheberrecht mit der **Kunstfreiheit** in Konflikt geraten. Dies illustriert der seit mehr als 20 Jahren geführte Rechtsstreit zur Zulässigkeit des „Samplings“ (BGH, I ZR 115/16, GRUR 2020, 843 – Metall auf Metall IV, s. Rn. 347) oder der Rechtsstreit zur Vernichtung eines Kunstwerks (BGH, I ZR 98/17, GRUR 2019, 609 – HHole [for Mannheim]). Entsprechendes gilt für die **Meinungsfreiheit** (BGH, I ZR 9/15, GRUR 2016, 1157 Rn. 37 – auf fett getrimmt) und die **Religionsfreiheit** (BGH, I ZR 166/05, GRUR 2008, 984 Rn. 31 ff. – St. Gottfried). Das Urheberrecht als verfassungsrechtlich geschütztes Eigentum ist wie das Sacheigentum der Sozialbindung unterworfen (Art. 14 Abs. 2 GG, Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 EU-GRCh). Der Gesetzgeber versucht, dem insbesondere durch die Schranken des Urheberrechts (§§ 44a ff. UrhG) Rechnung zu tragen (BVerfG GRUR 1989, 193 – Vollzugsanstalten). **8**

III. Das Urheberrecht im Rechtssystem

- 9 1. Rechtsgrundlagen.** Die wesentlichen Rechtsgrundlagen finden sich im „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ (Urheberrechtsgesetz – **UrhG**). Daneben enthält das **Verlagsgesetz** einige Regelungen über den Verlagsvertrag. Die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften (s. Rn. 455) wird durch das Verwertungsgesellschaftengesetz (**VGG**) reguliert. Das UrhG wurde seit seinem Inkrafttreten am 1.1.1966 mehrfach geändert, insbesondere um völker- bzw. unionsrechtliche Vorgaben umzusetzen und um es neuen technischen Entwicklungen anzupassen.
- 10** Ein in der gesamten EU geltendes einheitliches Urheberrecht – wie die Unionsmarke oder das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (s. Rn. 546) – gibt es nicht. Allerdings hat eine ganze Reihe von **EU-Richtlinien** zusammen mit einer Vielzahl von EuGH-Entscheidungen zu einer weitreichenden Harmonisierung der nationalen Urheberrechte geführt. Von zentraler Bedeutung ist dabei die RL 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft („**InfoSoc-RL**“) aus dem Jahre 2001. Deren erheblicher Einfluss auf das nationale Recht zeigt sich beispielsweise beim Recht der öffentlichen Wiedergabe (s. Rn. 203). Jüngst wurde die RL (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt („**DSM-RL**“) umgesetzt.
- 11** Aufgrund der räumlichen Beschränkungen des Urheberrechts auf das Gebiet der Bundesrepublik (Territorialitätsprinzip, Rn. 459), kommt **internationalen Abkommen** (Staatsverträgen) zur gegenseitigen Anerkennung und Gewährung von Urheberrechtsschutz eine erhebliche Bedeutung zu (näher Rn. 472).
- 12 2. Objektives und subjektives Urheberrecht.** Der Begriff „Urheberrecht“ hat eine doppelte Bedeutung. Er bezeichnet zum einen das dem Urheber verliehene Ausschließlichkeitsrecht (Urheberrecht im subjektiven Sinne) und zum anderen die dieses Recht verleihenden und ausgestaltenden Rechtsnormen (Urheberrecht im objektiven Sinne).
- 13 3. Urheberrecht und Sacheigentum.** Das Urheberrecht ist das Recht an einem Werk, an einem immateriellen Gegenstand. Eine materielle Verkörperung dieses immateriellen Gegenstands in einer Sache, dem sog. Werkstück (z. B. gedrucktes Buch, Musik-CD etc.), ist nicht erforderlich. Auch an einer gesprochenen Rede besteht – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – ein Urheberrecht (s. Rn. 47), mit Hilfe dessen beispielsweise der Redner

verhindern kann, dass seine Rede aufgezeichnet, vervielfältigt und verbreitet wird. Sofern allerdings eine Verkörperung des Werks vorliegt, ist streng zwischen dem Sacheigentum an dieser Verkörperung und dem Urheberrecht an dem verkörperten Werk zu trennen. Diese sind unabhängig voneinander und stehen selbstständig nebeneinander (BGH GRUR 1995, 673, 675 – Mauerbilder).

Beispiel:

Der Erwerb dieses Lehrbuchs erfolgt in Bezug auf das Buch nach allgemeinen sachenrechtlichen Regeln (§§ 929 ff. BGB). Nach § 903 BGB kann der Eigentümer mit dem Buch machen, was er möchte: Es verkaufen, verschenken, beschädigen und sogar zerstören. Dagegen darf der Eigentümer es aber grundsätzlich nicht kopieren, denn dies stellt eine Vervielfältigung des urheberrechtlich geschützten Textes dar, die zunächst ausschließlich dem Urheber vorbehalten ist (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG).

14

Fallfrage und Fallkonstellation sind deshalb genau zu beachten: Ansprüche können aus dem BGB und dem UrhG folgen. Bei BGB-Klausuren wird typischerweise eine Prüfung des Urheberrechts nicht erwartet, da das Urheberrecht nicht zum Pflichtfachstoff gehört. Bei Urheberrechtsklausuren ist dagegen immer an Ansprüche aus dem BGB zu denken.



4. Urheberrecht als Teil des Immaterialgüterrechts. Wie eingangs bereits erwähnt, gibt es neben dem Urheberrecht weitere Immaterialgüterrechte. Zumindest historisch eng verwandt mit dem Urheberrecht ist das ab Rn. 476 dargestellte Designrecht. Das **eingetragene Design** ist ein gewerbliches Schutzrecht für gestalterische Leistungen.

15

Für erfinderische Leistungen auf technischem Gebiet werden **Patente** oder **Gebrauchsmuster** erteilt. Sie gewähren ihrem Inhaber für längstens 20 Jahre (Patent) bzw. 10 Jahre (Gebrauchsmuster) die Befugnis, die geschützte Erfindung exklusiv zu benutzen.

16

Marken sind Kennzeichen zur Unterscheidung der Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen eines anderen (§ 3 Abs. 1 MarkenG). Neben den im Markengesetz geregelten deutschen Marken, die dem Territorialitätsprinzip entsprechend nur im Inland Schutz bieten, gibt es die EU-weit geltenden **Unionsmarken** (früher: Gemeinschaftsmarken) nach der Unionsmarkenverordnung. Deutsche Marken werden (mit Ausnahme der Benutzungsmarke nach § 4 Nr. 2 MarkenG) auf Antrag durch das Deutsche Patent-

17

und Markenamt (DPMA), Unionsmarken durch das Amt der EU für Geistiges Eigentum (EUIPO) erteilt.

- 18** Weitere Kennzeichenrechte sind **geschäftliche Bezeichnungen** in Form von **Unternehmenskennzeichen** (§ 5 Abs. 2 MarkenG) und **Werktiteln** (§ 5 Abs. 3 MarkenG) sowie **geographische Herkunftsangaben**. Auch der **Name** einer natürlichen oder juristischen Person ist geschützt (§ 12 BGB).
- 19** Zu den Immaterialgüterrechten zählen ferner das **Sortenschutzrecht** für Pflanzensorten (z. B. die Kartoffel „Linda“) sowie das **Halbleiterschutzrecht** zum Schutz dreidimensionaler Strukturen („Topografien“) von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen („Computerchips“).

IV. Geschichte des Urheberrechts

- 20** **1. Antike.** In der Antike waren Rechte an geistigen Leistungen unbekannt und letztlich auch unnötig. Wer den höheren Künsten (*artes liberales*) nachging, forderte ohnehin keine Gegenleistung, sondern bestritt seinen Lebensunterhalt aus anderen Quellen. Verbreitet war hierfür das Mäzenatentum (von Maecenas, dem Förderer u. a. von Horaz und Vergil), das Leistungen auf künstlerischem und wissenschaftlichem Gebiet durch (freiwillige) Zahlung eines Honorars ermöglichte und förderte (*Jänich*, S. 10 f.). Zudem sah man in der Vervielfältigung und Verbreitung eher eine Anerkennung des Dichters als ein verwerfliches Handeln. Allerdings beklagte bereits der römische Dichter Martial, dass Dritte seine Gedichte als ihre ausgegeben hätten. Er nannte solche Personen *plagiarii*, dt. Menschenräuber, weil sie ihm sein geistiges Kind raubten (*Jänich*, S. 9). Dieses Bild lebt im heutigen *Plagiat* als Bezeichnung für die unberechtigte Aneignung fremder geistiger Leistungen fort.
- 21** **2. Mittelalter.** Auch im Mittelalter bestritten die Kulterschaffenden ihren Lebensunterhalt entweder aus adeliger Abkunft oder aus ihrer Zugehörigkeit zu einem Orden (Kloster) oder einer Zunft. Rechte an geistigen Leistungen waren mit den christlich geprägten Vorstellungen unvereinbar. Für eine von Gott gegebene Fähigkeit konnte keine irdische Gegenleistung verlangt werden. Außerdem waren der Vervielfältigung natürliche Grenzen gesetzt, da sie durch Abschreiben erfolgen musste. Drängender war deshalb der Schutz gegen die

Verfälschung von Schriften. Autoren versuchten diese zu verhindern, indem sie potenzielle Fälscher verfluchten (sog. Bücherflüche, *Schack*, Rn. 104).

3. Die Erfindung des Buchdrucks. Die Situation änderte sich schlagartig mit der Erfindung des modernen Buchdrucks in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Nunmehr waren Nachdrucke in größerer Auflage relativ einfach möglich und ein entsprechender Schutz wurde notwendig. Zunächst blieb aber auch dabei der Urheber unberücksichtigt. Stattdessen gewährte man den Druckern ein befristetes Privileg zur ausschließlichen Ausübung ihres Berufs in einer bestimmten Gegend (Druckprivileg) oder später für ein bestimmtes Werk oder eine Werkgattung (Bücherprivileg). Es handelte sich also um ein Gewerbemonopol für eine handwerkliche Leistung (*Schack*, Rn. 105 f.). Der Schutz der Urheber war im Regelfall ein bloßer Reflex (ausführlich *Jänich*, S. 32 ff.). **22**

Das Druckprivileg sollte Anreiz und Belohnung sein, in einer Stadt oder Region die Buchdruckerkunst einzuführen. Das erste Druckprivileg erhielt 1469 *Johann von Speyer* von der Stadt Venedig. Er allein durfte dort für eine Dauer von fünf Jahren drucken (*Schack*, Rn. 106). Nachdem die Buchdruckerkunst hinreichend verbreitet war, wurden Privilegien zum Schutze bestimmter Bücher oder Buchreihen vergeben. Deren Zweck bestand vornehmlich darin, den Absatz der Auflage und damit die Amortisation der Kosten für den Satz sicherzustellen. Zugleich konnte man den Inhalt der gedruckten Werke kontrollieren („Bücheraufsicht“, s. *Schack*, Rn. 108). **23**

4. Renaissance. Mit der Renaissance setzte allmählich eine Anerkennung auch der geistigen Leistungen der Urheber ein. Es wurden nunmehr auch Autorenprivilegien erteilt, mit deren Hilfe die Autoren den Nachdruck ihrer Werke verhindern konnten und die eine Belohnung für die geistige Leistung darstellten. Das erste derartige Privileg wurde 1486 wiederum von der Stadt Venedig an einen *Marcus Antonius Sabellicus* erteilt für dessen herausragende Darstellung der Stadtgeschichte (*Schack*, Rn. 106). Obwohl in der Folge eine Vielzahl von Autorenprivilegien vergeben wurden, konnte man noch nicht von einem Urheberrecht heutigen Verständnisses sprechen, denn die Erteilung und inhaltliche Ausgestaltung war stets eine Einzelfallentscheidung des jeweiligen Landesherrn. **24**

5. Das 18. Jahrhundert. Erst im 18. Jahrhundert setzte sich die Vorstellung vom Urheberrecht als geistigem Eigentum durch und der Schutz bewegte sich endgültig vom Verleger und Drucker zum Urheber des Werks. Das erste moderne Urheberrechtsgesetz, die *Statute of Anne* von 1710 in England, gewährte dem Autor 14 Jahre Schutz vor unberechtigter Vervielfältigung seines Werks ab **25**

dessen Veröffentlichung, mit der Möglichkeit, den Schutz einmal um weitere 14 Jahre zu verlängern. Im Laufe der Zeit erließen viele Staaten Gesetze zum Schutze der Urheber, die aber sowohl in ihrer Ausgestaltung als auch vor allem in ihrer Schutzdauer teils erheblich voneinander abwichen (*Schack*, Rn. 114 f.).

26 6. Die Entwicklung in Deutschland. In Deutschland gab es aufgrund der territorialen Zersplitterung lange Zeit kein einheitliches Urheberrecht. Die Autoren waren auf einzelstaatliche Rechte angewiesen. Später folgten dann zumindest Gegenseitigkeitsabkommen zwischen den einzelnen Staaten und schließlich 1832 ein Erlass der Bundesversammlung, nach der die Nachdruckgesetze den Angehörigen aller Bundesstaaten zugutekommen sollten (*Schack*, Rn. 116 f.). Erst unter dem Dach des Norddeutschen Bunds trat 1870 das „Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken“ in Kraft. Hinzu kam 1876 Urheberrechtsschutz für Werke der bildenden Künste und Fotografien sowie für Muster und Modelle. Letzterer wurde 2004 durch das Geschmacksmustergesetz und dieses schließlich 2014 durch das Designgesetz (dazu eingehend Rn. 480) abgelöst. Der Urheberrechtsschutz wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts durch das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst“ (LUG) von 1901 sowie das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie“ (KUG) von 1907 neu geregelt. Am 1.1.1966 trat schließlich das heutige UrhG in Kraft; LUG und KUG wurden aufgehoben, bis auf die Bestimmungen über das „Recht am eigenen Bilde“ (§§ 22 ff. KUG).

2. Kapitel Das Werk

Urheberrechtsschutz genießen **Werke** der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 1 UrhG). Das Gesetz umreißt mit dieser Aussage den klassischen Gegenstand des Urheberrechts. Der Kreis der schutzfähigen Werke ist indes viel weiter, wie sich beispielsweise an der Einbeziehung von Computerprogrammen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) oder Sammel- und Datenbankwerken (§ 4 UrhG) sowie den Werken der Baukunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) zeigt. Gleichwohl ist nicht jede gedankliche Leistung, nicht alles Schöpferische oder Künstlerische dem Urheberrechtsschutz zugänglich. Voraussetzung für Urheberrechtsschutz ist stets das Vorliegen eines Werks. **27**

Das urheberrechtliche Werk ist ein Immaterialgut und bedarf als solches keiner gegenständlichen Verkörperung in einer Sache, einem „Werkexemplar“ (Original, Vervielfältigungsstück etc.); wenn eine solche vorliegt, dann konkretisiert sich das Werk zwar in ihr (BGH, I ZR 304/99, GRUR 2002, 532, 534 – Unikatrassen), muss aber weiterhin von der Sache unterschieden werden (eingehend *Peukert ZUM 2019, 567*). Das Werk muss aber stets eine Form in der Außenwelt gefunden haben (s. Rn. 36). **28**

I. Definition (§ 2 Abs. 2 UrhG)

§ 2 Abs. 2 UrhG definiert das urheberrechtliche Werk als „**persönliche geistige Schöpfung**“. Der EuGH versteht unter einem Werk im Sinne der Richtlinien ein „Original, das eine **eigene geistige Schöpfung** seines Urhebers ist“ und diese zum Ausdruck bringt; es muss dazu „die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegel[n]“, indem es „dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt“ (EuGH, C-833/18, GRUR 2020, 736 Rn. 22 f. – Brompton/Get2Get). In unterschiedlichen Worten, doch in der Sache weitestgehend identisch lassen sich daraus vier Wesenselemente des Werkbegriffs ableiten, die kumulativ vorliegen müssen (*S/L/Loewenheim/Leistner*, § 2 Rn. 31 f.): **29**

- Persönliche Schöpfung
- Geistiger Gehalt
- Formgebung
- Individualität

- 30** 1. **Persönliche Schöpfung.** Als urheberrechtliches Werk kommen nur Ergebnisse einer **menschlich-gestalterischen Tätigkeit** („persönliche“ Schöpfungen) in Betracht (OLG Hamm ZUM-RD 2011, 343, 345). Werke können deshalb nur von Menschen geschaffen werden (LG Berlin GRUR 1990, 270 – Satellitenfoto). Leistungen von Tieren oder Maschinen sind somit nicht schutzfähig.

31

Beispiel:

Breite Aufmerksamkeit fand vor einiger Zeit ein „Selfie“, das der Affe Naruto von sich geschossen hatte. Zugunsten Narutos konnte kein Urheberrecht entstehen; zugunsten des Fotografen, der dem Affen die Kamera überlassen hatte, aber auch nicht, da er keinen Einfluss auf die Gestaltung des Bildes hatte. Das Bild ist somit gemeinfrei, d. h., an ihm bestehen keine Immaterialgüterrechte. Vor US-Gerichten stritt eine Tierschutzorganisation vergeblich um Rechte für den Affen (Naruto v. Slater, No. 16-15469, 9th Circuit [2018]). 📄 → URL-Verzeichnis

- 32** Der Urheber kann sich bei der Werkschaffung aber der **Unterstützung durch eine Maschine** bedienen. So kann ein Holzbildhauer eine Motorsäge verwenden oder ein Komponist mit Hilfe eines Computers komponieren. Beschränkt sich dagegen die Tätigkeit eines „Malers“ darauf, ein Computerprogramm in Gang zu setzen, das dann ein Gemälde im Stile *Rembrandts* erzeugt (bekannt geworden als „The Next Rembrandt“), so kommt ein Urheberrechtsschutz für das Computerprogramm in Betracht (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 69a ff. UrhG), nicht aber für das Bild. Allerdings wird derzeit vermehrt diskutiert, ob und wie Arbeitsergebnisse von Algorithmen, sog. „Künstlicher Intelligenz“, urheberrechtlich (oder sonst) geschützt sein können oder zukünftig sollten (näher *Dornis* GRUR 2019, 1252).
- 33** An einer persönlichen Schöpfung im Sinne einer menschlich-gestalterischen Tätigkeit fehlt es auch, wenn lediglich ein in der Natur vorgefundenes Objekt („*Objet trouvé*“) oder ein unveränderter Alltagsgegenstand („*Readymade*“) „als Kunst“ präsentiert wird. Wenngleich der Künstler mit der Präsentation eine Aussage verbunden wissen möchte, hat diese sich doch in keiner Weise in der Außenwelt manifestiert. Es läge allein in seiner Hand, ein urheberrechtsschutzfähiges Werk „herbeizureden“. Zum Werk wird ein solcher Gegenstand erst durch eine schöpferische Veränderung, etwa durch einen Eingriff in dessen Substanz oder die Kombination mit anderen Gegenständen (*Schack*, Rn. 183). Relevant ist dies insbesondere in der modernen Kunst. Vor allem dort gilt, dass nicht alles, was Kunst ist, auch urheberrechtlich geschützt sein muss.